

Die neue Luxussteuer.

Von Philipp Rath, Berlin-Wilmersdorf.

Das Umsatzsteuergesetz, das am 1. August dieses Jahres in Kraft getreten ist, sieht in den §§ 8—11 eine erhöhte Steuer auf Luxusgegenstände vor, die »zehn vom Hundert« beträgt. Das geht neben dem Sortiment auch das Antiquariat in erheblichem Maße etwas an, und zwar sind es die Nummern 3 und 4 des § 8, die hierfür zunächst in Frage kommen:

»Die Steuer erhöht sich bei der Lieferung der folgenden Gegenstände im Kleinhandel auf zehn vom Hundert:

3. Werke der Plastik, Malerei und Graphik sowie Kopien und Vervielfältigungen solcher Werke, sofern das Entgelt für die Lieferung zweihundert Mark überschreitet.

4. Antiquitäten, einschließlich alter Drude, und Gegenstände, wie sie aus Liebhaberei von Sammlern erworben werden, sofern diese Gegenstände nicht vorwiegend zu wissenschaftlichen Zwecken gesammelt zu werden pflegen, sowie Erzeugnisse des Buchdrucks auf besonderem Papier mit beschränkter Auflage.«

Zu Nr. 3 bemerkt das Gesetz selbst erläuternd:

»Bei der Feststellung, ob das Entgelt für die Lieferung die in Nr. 3 . . . angegebenen Beträge überschreitet, ist von dem Entgelt für die Lieferung jedes einzelnen Gegenstandes auszugehen, es sei denn, daß mehrere auf einmal entnommene Gegenstände nach dem Zwecke, für den sie bestimmt sind, nach der Verkehrsanschauung oder nach der Bestimmung des Verkäufers nur zu einem Gesamtpreis gemeinsam lieferbar sind.«

Im übrigen muß man sich an die »Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz« halten, die im »Zentralblatt für das Deutsche Reich. Hrsg. vom Reichsamte des Innern« (Berlin: Carl Heymanns Verlag), Jahrg. 46 (1918) Nr. 24 erschienen sind. Freilich werden dadurch die Unklarheiten, die das Gesetz selbst bietet, nur noch vermehrt. Mit Bezug auf Nummer 3 heißt es dort zunächst in § 9:

(1) »Werke der Plastik, Malerei und Graphik sowie Kopien und Vervielfältigungen solcher Werke unterliegen ohne Rücksicht auf die Technik ihrer Herstellung, sowie unabhängig davon, ob sie einen Kunstwert haben oder nicht, der erhöhten Steuer.«

(3) »Zur Malerei gehört auch die Herstellung von Miniaturbildwerken.«

(4) »Wird ein Kunstwerk mit Rahmen veräußert, so ist der gesamte Lieferungspreis für die Steuer maßgebend.«

Es ist gut, daß die Steuerpflicht erst bei einem Preise von mehr als 200 Mark in diesen Fällen eintritt. Sonst könnte durch die Bestimmungen arge Verwirrung angerichtet werden. Die Nr. 3 hat übrigens noch einen zweiten Absatz, nach dem Originalwerke der Plastik, Malerei und Graphik deutscher lebender oder innerhalb der letzten fünf Jahre verstorbener Künstler, die von dem Künstler oder nach seinem Tode von seinem Ehegatten, seinen Abkömmlingen oder seinen Eltern oder durch Verkaufs- und Ausstellungsverbände von Künstlern vertrieben werden, der erhöhten Steuer nicht unterliegen. Auch das wird in den Ausführungsbestimmungen noch näher erläutert:

(5) Zu den Originalwerken der Graphik im Sinne des § 8 Nr. 3 Abs. 2 des Gesetzes gehören auch Radierungen; dagegen gehören nicht zu den Originalwerken der Malerei übermalte Photographien.«

Dieser Absatz bezieht sich also nur auf die Steuerfreiheit der Künstler usw. und hat für das Sortiment und Antiquariat keine Bedeutung. Für dieses sind und bleiben Radierungen und übermalte Photographien steuerpflichtig, sobald sie den steuerfreien Mindestpreis überschreiten. Das wird nur erwähnt, um Mißverständnissen vorzubeugen. Übrigens wird im Gesetz noch vorgeesehen, daß Künstlervereinigungen, welche den gewerbmäßigen Verkauf sowohl eigener als auch fremder Werke bezwecken, nicht steuerfrei sind, und in den Ausführungsbestimmungen wird das dahin erläutert, daß die Bevorrechtigung der Künstlerverbände wegfällt, sobald sie neben Werken ihrer Mitglieder in gewerbmäßiger Weise, also nicht nur gelegentlich, auch Werke von Nichtmitgliedern verkaufen. Auch wird dort

vorgeesehen, daß Kunstvereine, deren Mitglieder nicht ausübende Künstler, sondern Kunstfreunde sind, die Vergünstigung nicht genießen. Das soll jedenfalls dem vorbeugen, daß solche Originalwerke ganz aus dem Kunsthandel und dem Antiquariat verschwinden und der Vertrieb nur noch unter dem Deckmantel eines Vereins geschieht. Die Absicht ist jedenfalls ganz gut, ob die Überwachung und Nachprüfung wirksam genug sein kann — man bedenke, welche Arbeit das ausmacht —, das mag allerdings dahingestellt bleiben. Das Armeekorps der Beamten, das dazu nötig wäre und das an anderer Stelle vielleicht viel nützlicher sein könnte, hat man augenscheinlich nicht in Berechnung gezogen.

Schwieriger noch, weil eine steuerfreie Preisgrenze fehlt, wird die Sache, soweit Nr. 4 in Betracht kommt, wo von Antiquitäten die Rede ist, zu denen auch »alte Drude« und Gegenstände gehören, wie sie aus Liebhaberei von Sammlern erworben werden, sofern diese Gegenstände nicht vorwiegend zu wissenschaftlichen Zwecken gesammelt zu werden pflegen, sowie Erzeugnisse des Buchdrucks auf besonderem Papier mit beschränkter Auflage.

Zunächst: Was sind »alte Drude«? Die Ausführungsbestimmungen § 10 Nr. (3) belehren uns, daß auch ganz neue Drude »alte Drude« sein können. Es heißt da:

»Auch alte Drude gehören zu den Antiquitäten. Ein höheres Alter des Druckes ist nicht erforderlich. Erstausgaben der Klassiker, der Romantiker, selbst noch lebender Schriftsteller, wenn sie ihres Sammelwerts wegen höher bezahlt werden, als es ihrem ursprünglichen Preise und der Güte ihrer Ausstattung entspricht, sind als alte Drude oder jedenfalls als Sammelgegenstände im Sinne des § 8 Nr. 4 des Gesetzes erhöht steuerpflichtig.«

Ist nun jede, auch die geringste Erhöhung über den Ladenpreis bei vergriffenen Büchern schöngestiger Natur geeignet, daraus einen steuerpflichtigen Gegenstand zu machen? Fast scheint es so. Hat man auch bedacht, daß solche Bücher ebenschnell beträchtlich im Preise fallen wie steigen und daß sie somit heute steuerpflichtig und morgen steuerfrei sein können? Und wer will das alles überprüfen? Ein Glück wenigstens ist es, daß man die Dummheit in dieser Beziehung nicht bestrafen will; denn in Nr. (1) dieses § 10 heißt es:

»Sind sich bei einem Gegenstande, der objektiv als Antiquität anzusehen ist, Veräußerer wie Erwerber des besonderen Sammelwerts des Gegenstandes nicht bewußt und prägt sich diese Unkenntnis im Preise aus, so kann eine nach § 8 Nr. 4 des Gesetzes steuerpflichtige Lieferung nicht angenommen werden.«

Sehr vernünftig. Dem Veräußerer könnte man seine Dummheit ja schließlich nachweisen. Die Bestimmung aber, daß auch der Erwerber ebenso dumm sein muß, ist etwas kühn. Es läßt sich nicht gut denken, wie man ihm Klugheit nachweisen wollte, wie man feststellen könnte, daß er mit Wissen und Willen einen »Fund« gemacht hat. Will man damit vielleicht den als geschickt und kenntnisreich bekannten Antiquaren das Handwerk nach dieser Richtung hin legen? Und wieder erhebt sich die Frage: Wer prüft das nach? Ein zweites Armeekorps von Beamten, in all die Einzelheiten der Bücherpreise eingeweihter und darin geübter Beamten würde nötig sein.

Weiter! Wo hört der »wissenschaftliche Zweck« auf und wo fängt er an? Nr. (4) des § 10 der Ausführungsbestimmungen gibt zwar eine Antwort darauf, aber man kann keineswegs sagen, daß die Grenzen dadurch feste würden. Es heißt:

»Die Befreiung von der erhöhten Steuer bei Sammelgegenständen, weil sie vorwiegend zu wissenschaftlichen Zwecken gesammelt zu werden pflegen, tritt nur ein, wenn nach der objektiven Beschaffenheit der Gegenstände die wissenschaftliche Verwendung die Regel bildet; es genügt also nicht die etwa im einzelnen Falle vorhandene Absicht wissenschaftlicher Verwendung, diese kann vielmehr lediglich zu einem Erstattungsantrage nach § 28 Abs. 2 des Gesetzes Anlaß geben.«

In einer Beziehung freilich ist die Erklärung wertvoll: es wird von »Sammelgegenständen« gesprochen, die vorwiegend zu wissenschaftlichen Zwecken »gesammelt« zu werden pflegen. Nun,